6376

Strafvollzugsrecht; Abweisung eines Antrages auf Änderung des Strafvollzugsortes

Erk. v. 26. Feber 1971, B 439/70

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

A. I. Mit Eingabe vom 3. Juli 1970 beantragte der Beschwerdeführer, der in der Strafvollzugsanstalt Stein eine Freiheitsstrafe verbüßt, beim Bundesminister für Justiz die Anordnung einer Änderung des Strafvollzugsortes.

Er sei krank. Die Krankheit werde von den beiden Anstaltsärzten falsch behandelt; er habe kein Vertrauen zu den Arzten, sondern Angst vor ihnen.

Er bekomme in Stein keine Besuche von Angehörigen, weil die Anreise zu zeitraubend und zu kostspielig sei.

In der Strafvollzugsanstalt Stein könne er keine seinem Beruf als Elektriker entsprechende Arbeit erhalten.

II. In dem an den Leiter der Strafvollzugsanstalt Stein gerichteten Erlaß des Bundesministers für Justiz vom 14. September 1970, Zl. 47642-24/70, heißt es, die oben bezeichnete Eingabe biete "zur Anordnung einer Anderung des Strafvollzugsortes gemäß § 10 StVG. nicht Anlaß". Eine Begründung dieser Entscheidung ist nicht ausgeführt.

Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer nach seiner unwidersprochen gebliebenen Behauptung am 6. Oktober 1970 verkündet worden.

III. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

B. I. Der Beschwerdeführer behauptet, durch den bekämpften Bescheid in dem durch Art. 2 Menschenrechtsschutzkonvention gewährleisteten Recht auf Leben verletzt worden zu sein.

Es genügt, dagegen festzustellen, daß dieses Recht auf Leben durch die in der bekämpften Entscheidung liegende Norm offenkundig nicht berührt wird.

II. Der Beschwerdeführer weist auch — ohne dazu irgendwelche Ausführungen zu machen — darauf hin, daß der bekämpfte Bescheid "ohne Begründung geblieben" ist.

Dieser Umstand ist — jedenfalls hier — offenkundig nicht geeignet, die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes zu bewirken.

C. Sonst ist von der Beschwerde nichts vorgebracht worden. In einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht ist der Beschwerdeführer offenkundig nicht verletzt worden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

6377

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957; keine Bedenken gegen § 24; keine willkürliche Anwendung der §§ 24 und 76

Erk. v. 26. Feber 1971, B 443/70 (ebenso B 444/70)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer ist Kriegsblinder und bezieht als solcher eine Beschädigtenrente sowie Pflegezulage nach Stufe V gemäß den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 (KOVG. 1957).

Mit Eingabe vom 15. April 1970 stellte der Beschwerdeführer beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in der Höhe jenes Betrages, welchen der Bund für einen Aufenthalt im Kriegsblinden-Erholungsheim Rappitsch/Ossiachersee aufgewendet hätte; der Antrag wurde damit begründet, daß der Beschwerdeführer an chronischer Allergie leide und daher mangels entsprechender Diätverpflegung nicht in das Heim aufgenommen werden könnte. Aus diesem Grunde werde um Refundierung der in dem angegebenen Heim sonst aufgelaufenen Kosten zur Finanzierung eines anderweitigen Erholungsaufenthaltes angesucht.

Mit Bescheid vom 2. Juni 1970 wies das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Antrag mit der Begründung ab, daß die Gewährung eines Erholungsaufenthaltes als Heilfürsorgemaßnahme im Gesetz, u. zw. im besonderen im § 24 Abs. 1 und 2 KOVG. 1957, nicht vorgesehen sei.

Der dagegen erhobenen Berufung gab die Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Bescheid vom 25. September 1970 keine Folge. Ein Erholungsaufenthalt falle nicht unter den Begriff der erweiterten Heilbehandlung im Sinne des § 24 Abs. 2 KOVG. 1957. Das KOVG. 1957 kenne den Begriff des Erholungsaufenthaltes nicht. Derartige Einrichtungen für Kriegsblinde stellten eine Sonderbetreuung dieser Personen-